

Schwerer Raub (§§ 249, 250 StGB)**Fall 1:**

A und B beabsichtigten zunächst, in eine Tankstelle einzubrechen, um Tabakwaren zu stehlen. Als Einbruchswerkzeuge führte A einen Meißel mit eingedrückter Spitze, B einen Schraubendreher mit sich, dessen spitzes Ende abgebrochen war. Da wider Erwarten der Kassierer K noch anwesend war, entschlossen sich die beiden, trotz der veränderten Umstände mit ihrem geplanten Vorhaben fortzufahren. Als K sah, dass sich A und B mit übergezogenen Sturmmasken der Eingangstür der Tankstelle näherten, löste er bei der Polizei einen – stillen – Alarm aus. A und B stürmten in den Verkaufsraum und erklärten dem K, er solle sich ruhig verhalten, dann werde auch nichts passieren. Auf Geheiß des A musste sich K in einen Nebenraum begeben, um dort die Beleuchtung im Verkaufsraum zu löschen. Auf dem Weg dorthin hielt B den K mit einer Hand an dessen linken Arm fest und drückte mit seiner anderen Hand den abgebrochenen Schraubendreher gegen dessen Rücken. Dieser sah das Werkzeug aus den Augenwinkeln und verspürte einen leichten Druck. Den von A mitgeführten Meißel nahm er hingegen zunächst nicht wahr. Nachdem K das Licht gelöscht hatte und sie in den Verkaufsraum zurückgekehrt waren, wiesen A und B ihn an, sich auf einen Stuhl zu setzen und auf den Boden zu schauen. Sie verlangten zunächst die Herausgabe des Tresorschlüssels und forderten K sodann auf – nachdem dieser erklärt hatte, einen solchen Schlüssel nicht zu besitzen –, die Kasse zu öffnen, was dieser auch tat. A nahm Geld aus der Kasse und steckte selbst € 800 in Scheinen in seine Hosentasche, während er B eine Münzrolle im Wert von € 50 übergab, die dieser ebenfalls einsteckte. Sodann füllten die beiden – nachdem sie Schraubendreher und Meißel weggelegt hatten, um mit beiden Händen arbeiten zu können – Zigarettenstangen in sog. gelbe Säcke, die sie von K verlangt und erhalten hatten. Sie hatten bereits zwei Säcke gefüllt sowie zum Abtransport bereitgestellt und waren dabei, einen dritten Sack zu befüllen, als mehrere Polizeibeamte eintrafen, den Verkaufsraum stürmten und A und B festnahmen. Strafbarkeit von A und B gem. § 249 ff. StGB?

Fall 2:

Der drogenabhängige C hat innerhalb von zwei Monaten vier Sparkassenfilialen überfallen, um sich Geld für den Drogenerwerb zu beschaffen. Er legte jeweils einen Zettel vor, auf dem stand: „Überfall, bin bewaffnet“. Dabei hielt er ein kurzes, gebogenes Plastikrohr von ca. 3 cm Durchmesser so unter seiner Jacke, dass diese ausbeulte und so der von ihm gewollte Eindruck entstand, es handle sich um eine Schusswaffe. Die Kassiererinnen nahmen die Drohung ernst und händigten ihm jeweils ca. € 5.000 bis € 7.000, insgesamt € 25.570, aus. Das LG hat den C wegen räuberischer Erpressung in vier Fällen zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten verurteilt. Gegen dieses Urteil wendet sich die

Revision der StA. Sie ist der Ansicht, die Verwendung des Plastikrohrs erfülle den Tatbestand der schweren räuberischen Erpressung. Hat die Revision der StA Aussicht auf Erfolg?

Fall 3:

D betrat mit einer geladenen Schreckschusspistole eine Bankfiliale, lud die Pistole durch und forderte von den beiden anwesenden Bankmitarbeiterinnen mit den Worten „Geld her, das ist ein Überfall, sofort Geld her, sonst schieße ich!“ die Herausgabe von Bargeld. Eine der Mitarbeiterinnen befand sich in der gesicherten Kassenbox, die zweite zunächst im Schalterraum; sie flüchtete später ebenfalls in den Kassenraum. Im angrenzenden Besprechungsraum führte der Filialleiter ein Kundengespräch. D drohte, als ihm nicht sogleich Bargeld ausgehändigt wurde, mehrfach damit, „alle zu erschießen“; hierbei deutete er auf die Tür des Besprechungsraums. Die Mitarbeiterinnen, die die Drohung ernst nahmen, übergaben ihm daraufhin einen Bargeldbetrag in Höhe von € 34.840, mit welchem D flüchtete. Es lässt sich nicht feststellen, ob die von D verwendete Pistole mit Gas- oder Schreckschussmunition geladen war. Angenommen, die Voraussetzungen einer räuberischen Erpressung (§§ 253, 255 StGB) lägen vor: Kann D auch aus § 250 StGB bestraft werden?

Fall 4:

E schloss ein älteres Bauernhepaar, von dem er angeblich Kartoffeln kaufen wollte und das ihm seine Vorräte zeigte, plötzlich im Keller sein: danach durchsuchte er das Schlafzimmer und steckte eine dort gefundene größere Menge Bargeld in seine Hosentasche. Auf dem Flur begegnete er dann den alten Leuten, die sich inzwischen befreit hatten und ihn arglos fragten, weshalb er sie eingesperrt habe. Zum Hausausgang zurückweichend, zog E nun plötzlich einen Teleskopschlagstock aus seiner Tasche, mit dem er ursprünglich seine Opfer nur hatte einschüchtern wollen, und schlug damit so auf den Bauern ein, dass dieser vorübergehend bewusstlos wurde. Dann gelang E die Flucht. Strafbarkeit des E?

Fall 5:

F überfiel am 15. Oktober einen Supermarkt. Er überwältigte die Angestellte A, die gerade mit dem Zählen der Tageseinnahmen befasst war, und fesselte diese an einen Stuhl. Anschließend nahm F aus dem zur Zählung geöffneten Tresor die Tageseinnahmen und steckte sie in seine Hosentasche. Als er sich auf der Suche nach weiterer Beute umsah, hörte er plötzlich, wie A unruhig auf dem Stuhl hin- und herrutschte, um sich zu befreien. Er kehrte zu A zurück und forderte sie unter Vorhalt einer Stichwaffe auf, sich nunmehr ruhig zu verhalten. Anschließend setzte er seine Beutesuche fort, bei der er einen kleineren Tresor fand, den er mit seinem Inhalt an sich nehmen wollte. Letztlich erwies sich das Behältnis aber doch als zu schwer für F, sodass er ohne weitere Beute flüchtete. Strafbarkeit des F?